

31.10.96

EU - Wi

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ein Europa-Mittelmeer-Interimsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der PLO im Namen der palästinensischen Exekutivbehörde andererseits auszuhandeln

Ratsdok. 10189/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 31. Oktober 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Juli 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Maschrik/Maghreb" beraten.

Hinweis: vgl. Drucksache 1072/94 = AE-Nr. 943910.

## ENTWURF FÜR VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

### FÜR DIE AUSHANDLUNG DURCH DIE KOMMISSION EINES EUROPA-MITTELMEER-INTERIMSABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EINERSEITS UND DER PLO IM NAMEN DER PALÄSTINENSISCHEN EXEKUTIVBEHÖRDE ANDERERSEITS

#### I. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Ziel der Verhandlungen ist ein Abkommen zwischen der PLO und der Gemeinschaft im Rahmen der Intensivierung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union. Das Abkommen soll die bisherigen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Gemeinsamkeit der Interessen stärken.

Das Abkommen wird für mindestens 5 Jahre geschlossen.

Danach wird die Kommission den Rat um ein Mandat zur Erneuerung des Abkommens ersuchen. Falls die Verhandlungen über einen endgültigen Status zwischen Israel und der PLO in diesem Zeitraum zu einem erfolgreichen Abschluß kommen, wird die Kommission den Rat um ein Mandat zur Aushandlung eines umfassenden Assoziationsabkommens ersuchen.

In dem Abkommen sollen die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien geregelt werden. Ferner enthält es finanzielle Bestimmungen sowie Bestimmungen über die Zusammenarbeit im sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich wie auch über geeignete institutionelle Fragen.

In dem Abkommen wird festgelegt, daß die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit handeln.

#### II. INHALT DES ABKOMMENS

Abgesehen von den üblichen Erwägungsgründen über die traditionellen Bindungen zwischen den Palästinensern und der Gemeinschaft und dem Willen zur Intensivierung der Zusammenarbeit, wird in der Präambel vor allem auf folgendes Bezug genommen:

- das Eintreten der Vertragsparteien für die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Wirtschaftsfreiheit, die die Grundlage des Abkommens bilden;

- den Wunsch nach einem Ausbau der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Nahen Osten und einer regionalen Wirtschaftsintegration zwischen den Ländern des Nahen Ostens als erstrebenswertem Ziel, sobald die Voraussetzungen dies zulassen;
- die gebotene Berücksichtigung des in dem israelisch-palästinensischen Abkommen über das Westjordanland und den Gaza-Streifen festgelegten Interimsabkommen rechtlichen Rahmens.

Das Abkommen sollte folgende Bestimmung enthalten: "Die Beziehungen zwischen der PLO und der Gemeinschaft und dieses Abkommen beruhen auf der Wahrung der demokratischen Grundsätze und der Achtung der Menschenrechte, von denen sich die PLO und die Gemeinschaft in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind."

## TITEL I

### FREIER WARENVERKEHR

#### 1. ZIEL

Die Gemeinschaft und die palästinensische Exekutivbehörde errichten nach und nach eine Freihandelszone im Einklang mit den WTO-Regeln und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen.

#### 2. GEWERBLICHE WAREN

##### 2.1 Regelung für die Einfuhr in die Gemeinschaft

Bestätigung der derzeitigen Regelung: Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden für Ursprungswaren des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens beseitigt.

##### 2.2 Regelung für die Einfuhr in das Westjordanland und den Gaza-Streifen

###### a) Allgemeine Zollregelung

Mit den Einschränkungen, die aufgrund des Interimsabkommens bestehen, werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für Ursprungswaren der Gemeinschaft im Laufe einer kurzen Übergangszeit abgebaut.

Im Falle ernster Schwierigkeiten kann der Zeitplan für einige Waren ausgesetzt werden, wobei jedoch der höchstzulässige Übergangszeitraum eingehalten werden muß.

b) Zollsonderregelung

Die palästinensische Exekutivbehörde kann Zollsondermaßnahmen zum Schutz junger Industrie oder bestimmter Wirtschaftszweige treffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder mit ernststen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, vor allem wenn diese Schwierigkeiten schwerwiegende soziale Probleme zur Folge haben könnten.

In diesem Fall gilt folgendes Verfahren (soweit mit dem Interimsabkommen vereinbar):

- Die auf dieser Grundlage angehobenen oder wiedereingeführten Zölle dürfen 25 % nicht übersteigen und müssen für die Ursprungswaren der Gemeinschaft ein Präferenzelement beibehalten.
- Der Gesamtwert der von diesen Maßnahmen betroffenen Einfuhren darf 15 % der Gesamteinfuhren an gewerblichen Waren aus der Gemeinschaft nicht übersteigen.
- Diese Maßnahmen dürfen nicht länger als fünf Jahre in Kraft bleiben, es sei denn, eine längere Geltungsdauer wird vom Ausschuß genehmigt (siehe Titel V). (Sie treten am Ende der Übergangszeit außer Kraft.)
- Diese Maßnahmen gelten nicht für Waren, für die seit mehr als drei Jahren keine tarifären und nichttarifären Einfuhrhemmnisse mehr bestehen.
- Die schrittweise Aufhebung der Sondermaßnahmen muß spätestens zwei Jahre nach ihrer Einführung beginnen.
- Die palästinensische Exekutivbehörde unterrichtet den Ausschuß über alle geplanten Sondermaßnahmen; auf Antrag der Gemeinschaft werden Konsultationen abgehalten.

c) Mengenmäßige Beschränkungen

Mit den Einschränkungen, die aufgrund des Interimsabkommens bestehen, wendet die palästinensische Exekutivbehörde ab dem Inkrafttreten des Abkommens für Ursprungswaren der Gemeinschaft keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung mehr an.

d) Geltungsbereich der Regelung

Die obige Regelung für die Einfuhr in das Westjordanland und den Gaza-Streifen gilt für alle nicht in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Erzeugnisse, einschließlich der EGKS-Erzeugnisse und der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

e) Nicht unter Anhang II fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Das Abkommen sieht die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Komponente in der Einfuhrregelung vor.

3. LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

3.1 Inhalt des Abkommens

Mit dem Abkommen werden die zur Zeit in verschiedenen Ratsverordnungen enthaltenen Regelungen für die Einfuhr palästinensischer Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft auf eine vertragliche Grundlage gestellt.

Die palästinensische Einfuhrregelung sollte mit dem Interimsabkommen im Einklang stehen.

3.2 Mengenmäßige Beschränkungen

Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen dieses Abkommens werden die mengenmäßigen Beschränkungen mit dessen Inkrafttreten beseitigt, es sei denn, das Interimsabkommen bestimmt etwas anderes.

4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die gemeinsamen Bestimmungen umfassen insbesondere folgendes:

- eine traditionelle Schutzklausel, aufgrund der eine Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen kann, wenn der Anstieg der Einfuhren einer Ware der anderen Vertragspartei ernsthafte Schwierigkeiten verursacht oder zu verursachen droht.
- eine Klausel, aufgrund der eine Vertragspartei im Einklang mit den GATT-Regeln geeignete Maßnahmen treffen kann, wenn sie Dumpingpraktiken seitens der anderen Vertragspartei feststellt.
- eine Klausel über Verbote oder Beschränkungen von Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, des Gesundheitsschutzes usw. gerechtfertigt sind.

Diese Klauseln sind der Einhaltung bestimmter Verfahren unterworfen, die in dem Abkommen festgelegt werden.

## 5. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

### 5.1 Ursprungsregeln

Das Abkommen enthält das neue Ursprungsprotokoll, über das zur Zeit mit den Mittelmeerpartnern verhandelt wird und das die Möglichkeit der diagonalen Kumulierung vorsieht, oder, falls dieses Protokoll noch nicht geschlossen ist, eine Erklärung, die besagt, daß das Protokoll angewandt wird, sobald es geschlossen ist. (1)

## TITEL II

### ZAHLUNGS- UND KAPITALVERKEHR, WETTBEWERB UND ANDERE WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

Zur Erleichterung des Warenverkehrs im Einklang mit Titel I enthält das Abkommen verschiedene wirtschaftliche Bestimmungen.

#### Kapitel 1: Zahlungs- und Kapitalverkehr

Das Abkommen sieht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit folgende Grundsätze vor:

- Die Zahlungen in konvertierbarer Währung auf laufende Konten im Zusammenhang mit den von diesem Abkommen erfaßten Bereichen unterliegen keinerlei Beschränkungen;
- die Vertragsparteien gewährleisten vom Inkrafttreten des Abkommens an den freien Kapitalverkehr

Im Falle ernster oder drohender Zahlungsbilanzschwierigkeiten können die Vertragsparteien Schutzmaßnahmen im Einklang mit den GATT- und IWF-Regeln treffen.

#### Kapitel 2: Wettbewerb

Das Abkommen enthält Wettbewerbsregeln nach dem Muster der Artikel 37, 85, 86, 90 und 92 des EG-Vertrags und der entsprechenden Artikel des EGKS-Vertrags. Sie betreffen staatliche Handelsmonopole, Absprachen zwischen Unternehmen, den Mißbrauch beherrschender Stellungen, Sonderrechte oder Alleinrechte staatlicher Unternehmen und staatliche Beihilfen.

Die Bestimmungen nach dem Muster des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags geben die Möglichkeit, der bei staatlichen Beihilfen Sonderregelungen zuzugestehen, um dem Entwicklungsgefälle gegenüber der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

---

(1) Während der Verhandlungen wird der Ausschuß für Ursprungsregeln über die für das Abkommen angemessene Kumulierungsart beraten.

### Kapitel 3: Geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum

Die PLO wird Maßnahmen treffen, um einen wirksamen und angemessenen Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums zu garantieren; dieser Schutz soll den höchsten internationalen Standards entsprechen, die in den von der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen vorgesehen sind.

Die PLO sorgt für die effektive Einführung und Stärkung höchster Schutzstandards, vor allem für Urheberrechte und verwandte Rechte, einschließlich Copyright von Computerprogrammen, Fabrikmarken und Warenzeichen, geographische Angaben - wie z.B. Ursprungsbezeichnungen, gewerbliche Muster und Modelle, Patente und Topographien integrierter Schaltkreise sowie für den Datenschutz und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gemäß Artikel 10 A der Pariser Übereinkunft.

Der Datenschutz wird in allen Bereichen gewährleistet, in denen der Austausch von personenbezogenen Daten vorgesehen ist.

### Kapitel 4: Öffentliches Auftragswesen

Die Gemeinschaft und die PLO vereinbaren als Ziel die beiderseitige schrittweise Liberalisierung der jeweiligen Märkte für öffentliche Aufträge.

## TITEL III

### ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN ENTWICKLUNG

Die Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen der EG und der PLO zielt darauf ab, dem Westjordanland und dem Gaza-Streifen zu helfen, eine dauerhafte wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu sichern; gleichzeitig muß sie beiden Vertragsparteien zum Vorteil gereichen.

Jede Maßnahme zur Förderung der regionalen Integration wird unterstützt. In diesem Zusammenhang ist die Beteiligung an den Programmen der Gemeinschaft für dezentrale Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern ein wichtiger Teilaspekt der Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung muß auf möglichst breiter Basis intensiviert werden und die Liberalisierung des Handels im allgemeinen, die Verwirklichung des Freihandels für gewerbliche Waren mit der Gemeinschaft und die Liberalisierung der gesamten palästinensischen Wirtschaft begleiten.

Bevorzugt werden insbesondere die Bereiche, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen (Industrie, Investitionen usw.) sowie die Bereiche, die die Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Westjordanland und dem Gaza-Streifen einerseits und der Gemeinschaft andererseits erleichtern (Telekommunikation, Verkehr usw.) sowie die regionale Zusammenarbeit (Wasser usw.).

Der Erhaltung der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts wird in den verschiedenen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, deren Bestandteil sie ist, Rechnung getragen.

Ferner wird im Hinblick auf den weiteren Ausbau der auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Interessengemeinschaft beruhenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft einerseits und dem Westjordanland und dem Gaza-Streifen andererseits ein regelmäßiger Wirtschaftsdialog zwischen den beiden Vertragsparteien über alle Bereiche der makroökonomischen Politik, insbesondere die Haushaltspolitik, die Zahlungsbilanz und die Währungspolitik, eingeführt. Mit diesem Dialog soll ein Beitrag zur Formulierung makroökonomischer Strategien, die mit dem reibungslosen Funktionieren dieses Abkommens vereinbar sind, geleistet und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Stellen, die mit der Durchführung der Wirtschaftspolitiken in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beauftragt sind, erzielt werden.

#### Kapitel 1: Industrielle Zusammenarbeit

Sie soll insbesondere zur Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Industrie beitragen über:

- die Förderung der Diskussion über die Industriepolitik, die Wettbewerbsfähigkeit in einer offenen Volkswirtschaft und die Modernisierung und Entwicklung der Industrie;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beider Seiten;
- die Unterstützung der Anstrengungen der PLO zur Modernisierung und Umstrukturierung der privaten und der staatlichen Betriebe;
- die Förderung der Diversifizierung der Industrieproduktion.

#### Kapitel 2: Investitionsförderung und Investitionsschutz

Die Zusammenarbeit soll zur Entwicklung eines günstigen und stabilen Investitionsklimas im Westjordanland und im Gaza-Streifen beitragen.

Die Zusammenarbeit soll Investitionen der Unternehmen beider Seiten fördern, und zwar durch

- einheitliche und vereinfachte Verwaltungsverfahren;
- Verfahren für Koinvestitionen, insbesondere der KMU beider Seiten;
- Informationsverfahren und Verfahren zur Identifikation von Investitionsmöglichkeiten.

Die Zusammenarbeit kann sich ferner auf die Konzipierung und Durchführung von Projekten zur Demonstration des wirksamen Erwerbs und Einsatzes von Basistechnologien und des Gebrauchs von Normen, zur Entwicklung der Humanressourcen (z. B. in den Bereichen Technik und Management) sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen erstrecken.

#### Kapitel 3: Normung und Konformitätsprüfung

Die Zusammenarbeit zwischen der palästinensischen Exekutivbehörde und der Gemeinschaft zielt darauf ab, die Unterschiede im Bereich der Normung und der Zertifizierung abzubauen.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- die Förderung der Verwendung der technischen Vorschriften der Gemeinschaft und der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- eine Verbesserung der Konformitätsprüfung durch palästinensische Zertifizierungs- und Anerkennungsbehörden;
- die Erörterung von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung, soweit diese angebracht sind;
- eine Zusammenarbeit im Bereich des Qualitätsmanagements.

#### Kapitel 4: Rechtsangleichung

Die Zusammenarbeit zwischen der palästinensischen Exekutivbehörde und der Gemeinschaft zielt darauf ab, die Rechtsvorschriften des Palästinensischen Rates an die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens in folgenden Bereichen anzugleichen: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Betriebsbuchführung und Steuern, geistiges Eigentum, Finanzdienstleistungen, öffentliches Auftragswesen, Wettbewerbsrecht, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Verbraucherschutz, Datenschutz, indirekte Steuern, technische Normen und Standards, Verkehr und Umwelt.

#### Kapitel 5: Kleine und mittlere Unternehmen

Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, ein günstiges Umfeld für die Entwicklung der KMU auf den lokalen Märkten und den Exportmärkten zu schaffen, insbesondere durch

- Förderung von Kontakten zwischen den Unternehmen, insbesondere durch die Inanspruchnahme der Netze und Instrumente der Gemeinschaft zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit und Partnerschaft;
- Erleichterung des Zugangs zu Krediten für die Finanzierung von Investitionen;
- Bereitstellung von Informations- und Beratungsdiensten;
- Valorisierung der Humanressourcen zur Förderung der Innovation und zur Schaffung von wirtschaftlichen Projekten und Aktivitäten.

#### Kapitel 6: Finanzdienstleistungen

Die Zusammenarbeit zielt auf die Verbesserung und Entwicklung der Finanzdienstleistungen ab.

Sie konzentriert sich auf

- den Austausch von Informationen über Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken sowie Ausbildungsmaßnahmen;
- die Förderung der Anpassung des Banken- und Finanzsystems und die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen.

### Kapitel 7: Landwirtschaft und Fischerei

Die Zusammenarbeit zielt hauptsächlich auf die Modernisierung und nötigenfalls die Umstrukturierung der Landwirtschaft ab.

Sie konzentriert sich im einzelnen auf:

- die Entwicklung stabiler Märkte;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Diversifizierung der Produktionen;
- die Verringerung der Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten;
- die Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft und Fischerei;
- die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände;
- die Schaffung engerer Beziehungen auf freiwilliger Basis zwischen Berufsgruppen und Berufsverbänden;
- die Förderung der Privatisierung;
- die technische Hilfe und Ausbildung;
- die Harmonisierung pflanzenschutz- und veterinärrechtlicher Normen;
- die integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes, einschließlich der Verbesserung der Basisdienste und der Entwicklung damit zusammenhängender Erwerbstätigkeiten;
- die Zusammenarbeit zwischen ländlichen Regionen, den Austausch von Erfahrungen und Know-how im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen besteht im Transfer von Know-how, in der Schaffung von Joint-ventures sowie in Ausbildungsmaßnahmen.

### Kapitel 8: Soziale Entwicklung

Die Vertragspartner erkennen die Bedeutung der sozialen Entwicklungen an, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung Hand in Hand gehen muß. Besondere Priorität räumen sie der Wahrung der sozialen Grundrechte ein.

Die Zusammenarbeit kann sich auf alle Bereiche erstrecken, die für die Vertragsparteien von Interesse sind.

Vorrang haben Maßnahmen

- zur Förderung der Gleichstellung der Frauen und einer ausgewogenen Beteiligung der Frauen an den Entscheidungsprozessen im wirtschaftlichen und sozialen Leben, namentlich über allgemeine Bildung und die Medien;
- zur Entwicklung der Familienplanung und zum Schutz von Mutter und Kind;

- zur Verbesserung der Sozialschutzwesens;
- zur Verbesserung der Gesundheitsfürsorge;
- zur Verbesserung der Lebensbedingungen in dicht besiedelten Gebieten benachteiligter Regionen;
- zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie, unter anderem durch den Dialog in Gesellschaft und Arbeitswelt.

#### Kapitel 9: Bildung, Ausbildung und Jugend

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Mittel für eine erhebliche Verbesserung der Situation im Bildungs- und Ausbildungswesen zu definieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier dem Zugang der weiblichen Bevölkerung zum Bildungswesen, insbesondere auch zur Fach- und Hochschulbildung sowie zur Berufsausbildung.

Um das Bildungsniveau der Führungskräfte im öffentlichen und privaten Sektor anzuheben, intensivieren die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Bildungs- und Ausbildungswesen sowie die Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Unternehmen.

Die Erziehung der Jugendlichen zu aktiven Bürgern in einer demokratischen Zivilgesellschaft ist aktiv zu fördern. Jugendkooperation einschließlich der Ausbildung von Jugendpflegern und Jugendleitern, Jugendaustausch und Freiwilligen-Aktivitäten sind daher zu unterstützen und zu entwickeln. In einer gemeinsamen Erklärung der Vertragsparteien wird klargestellt, daß im Rahmen von Jugendaustauschprogrammen ein Zugang zur Beschäftigung ausgeschlossen ist.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Maßnahmen und Programmen (MED-CAMPUS, ...), die dauerhafte Beziehungen zwischen Facheinrichtungen in der Gemeinschaft und im Westjordanland bzw. im Gazastreifen ermöglichen und den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Erfahrungen und technischen Ressourcen begünstigen.

#### Kapitel 10: Verkehr

Die Zusammenarbeit dient folgenden Zielen:

- Unterstützung der Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens;
- Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowohl auf bilateraler als auch auf regionaler Ebene;
- Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsnormen, die denen der Gemeinschaft vergleichbar sind.

Die Zusammenarbeit betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- Straßenverkehr, insbesondere auch schrittweise Erleichterung der Transitbedingungen;

- Eisenbahn-, Hafen- und Flughafenverwaltung, einschließlich Navigationssysteme und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Einrichtungen;
- Modernisierung der Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastrukturen auf den großen Verkehrsadern von gemeinsamem Interesse;
- transeuropäische Verbindungen und Strecken von regionalem Interesse;
- Erneuerung der technischen Anlagen entsprechend den Normen der Gemeinschaft im kombinierten Verkehr Schiene/Straße, im Containerverkehr und im Güterumschlag.

#### Kapitel 11: Informationsinfrastruktur und Telekommunikation

Ziel der Zusammenarbeit in den Bereichen Informationsinfrastruktur und Telekommunikation ist die Stimulierung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen sowie die Schaffung einer Informationsgesellschaft.

Es werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Telekommunikation, Netzausbau und Infrastruktur für eine Informationsgesellschaft;
- die Förderung eines Dialogs über Themen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft, des Informationsaustausches und der Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen auf diesem Gebiet;
- die Förderung und Durchführung gemeinsamer Projekte, die auf die Einführung neuer Telekommunikationsdienste und -anwendungen in Verbindung mit der Informationsgesellschaft abzielen;
- die Unterstützung eines Informationsaustausches über Normungsfragen, Konformitätstests und Zertifizierung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik;
- Verflechtung und Zusammenarbeit von Netzen und Telematikdiensten.

#### Kapitel 12: Energie

Ziel der Zusammenarbeit im Energiesektor ist es, zur Einführung der für die Entwicklung des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens unerläßlichen Technologien und zur Schaffung der entsprechenden Infrastrukturen beizutragen, insbesondere um die Wirtschaftsbeziehungen zur Gemeinschaft zu erleichtern.

Sie wird insbesondere verwirklicht über:

- den Austausch von Informationen in allen geeigneten Formen;
- Ausbildungsmaßnahmen und Beratung;
- Technologietransfer;

- gemeinsame Ausführung von Projekten durch die zuständigen Einrichtungen der Vertragsparteien.

Die Zusammenarbeit betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- Förderung erneuerbarer Energien;
- Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und effizienten Energienutzung;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung der Durchleitung von Gas, Öl und Strom;
- angewandte Forschung über Netze von Datenbanken in der Wirtschaft und im sozialen Bereich, insbesondere zwischen Entscheidungsträgern der Gemeinschaft und palästinensischen Entscheidungsträgern;
- Unterstützung der Modernisierung und des Ausbaus der Energienetze und ihrer Anbindung an die Netze der Europäischen Gemeinschaft.

#### Kapitel 13: Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

Die Vertragsparteien bemühen sich, die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung zu fördern.

Die Zusammenarbeit wird verwirklicht über:

- den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen;
- den Austausch von Wissenschaftlern;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- gemeinsame Maßnahmen der für Forschung und Entwicklung zuständigen Einrichtungen beider Seiten.

Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich die Bereiche von gemeinsamem Interesse. Allgemein werden Maßnahmen bevorzugt, die auf ein Zusammenwirken der Kräfte auf regionaler Ebene abzielen, wie z. B. Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, der Boden- und Gewässerbewirtschaftung und des Gesundheitswesens sowie in Zusammenhang mit der Entstehung der Informationsgesellschaft. Bevorzugt werden außerdem Maßnahmen, die über Netze von kooperierenden Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, die ihre Entstehung früheren oder laufenden Gemeinschaftsaktionen verdanken.

#### Kapitel 14: Umwelt

Ziele der Zusammenarbeit sind die Verhinderung der weiteren Umweltzerstörung, die Bekämpfung der Verschmutzung, der Schutz der menschlichen Gesundheit und die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen zwecks Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Sie betrifft vorrangig folgende Themen: Desertifikation, schonende Nutzung der Wasserressourcen, Versalzung, Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Qualität der Böden und Gewässer, angemessene Energienutzung, Folgen der industriellen Entwicklung im allgemeinen und Sicherheit der Industrieanlagen im besonderen, Abfallentsorgung, integrierte Bewirtschaftung gefährdeter Gebiete, Qualität des Meerwassers und Überwachung und Vermeidung der Meeresverschmutzung sowie Umwelterziehung und -sensibilisierung.

Die Zusammenarbeit wird insbesondere in folgender Form verwirklicht:

- Schaffung der erforderlichen Verwaltungs-, Rechts- und Informationsstrukturen für einen rationellen Umweltschutz;
- Austausch von Informationen und Sachverständigen, auch im Rahmen des Technologietransfers;
- Ausbildungsmaßnahmen und Beratung;
- Angleichung der Normen und Standards;
- gemeinsame Aktionen im Bereich Forschung und Überwachung;
- gemeinsame Ausführung von Projekten in den verschiedenen betroffenen Bereichen.

#### Kapitel 15: Fremdenverkehr

Die Zusammenarbeit betrifft in diesem Bereich vorrangig

- die Förderung des Informationsflusses;
- die Intensivierung von Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung in Hotelbetrieb und -verwaltung sowie in den anderen Berufen des Hotelgewerbes;
- den Austausch der neuesten Erkenntnisse zur Gewährleistung der ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Fremdenverkehrs.

#### Kapitel 16: Zusammenarbeit im Zollwesen

Die Zusammenarbeit im Zollwesen soll die Einhaltung aller handelspolitischen Vorschriften und die Lauterkeit des Handels gewährleisten.

Sie betrifft insbesondere folgendes:

- den Informationsaustausch in verschiedener Form und Ausbildungsmaßnahmen;
- die Vereinfachung der Kontrollen und Zollformalitäten im Güterverkehr;
- die Einführung des Einheitspapiers und die Herstellung einer Verbindung zwischen den Versandverfahren der Gemeinschaft und der palästinensischen Exekutivbehörde;
- die technische Hilfe durch Sachverständige aus der Gemeinschaft.

Unbeschadet anderer in diesem Abkommen vorgesehener Formen der Zusammenarbeit unterstützen sich die Verwaltungsstellen der Vertragsparteien gegenseitig in Zollangelegenheiten.

### Kapitel 17: Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient in erster Linie dazu, die Vergleichbarkeit und den Nutzen der Statistiken über Handel, Bevölkerung, Migrationen und generell in allen unter das Abkommen fallenden Bereichen, die sich für die Erstellung von Statistiken eignen, sicherzustellen.

### Kapitel 18: Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftspolitik

Die Zusammenarbeit betrifft

- den Austausch von Informationen über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die Wirtschaftsaussichten und die Entwicklungsstrategien;
- die gemeinsame Analyse von Wirtschaftsfragen von beiderseitigem Interesse;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern und Planern in der palästinensischen Exekutivbehörde und der Gemeinschaft.

### Kapitel 19: Regionale Zusammenarbeit

Im Rahmen der Durchführung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den einzelnen Bereichen begünstigen die Vertragsparteien im Wege der technischen Unterstützung die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der palästinensischen Exekutivbehörde und den Drittländern im Mittelmeerraum.

Diese Zusammenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe der Kommission bei der Entwicklung der Region als Ganzes.

Vorrang erhalten Maßnahmen, die auf folgendes abzielen:

- Förderung des Regionalhandels;
- Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit im Umweltschutz;
- Förderung des Ausbaus der für die Wirtschaftsentwicklung der Region erforderlichen Kommunikationsinfrastrukturen;
- verstärkte Ausweitung der Jugendkooperation mit den Nachbarländern.

Außerdem intensivieren die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in Fragen der Regionalentwicklung und der Raumplanung.

Zu diesem Zweck können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- gemeinsame Aktionen regionaler und lokaler Behörden im Bereich der Wirtschaftsentwicklung;
- Einführung von Verfahren für den Informations- und Erfahrungsaustausch.

#### TITEL IV

##### FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

1. In das Abkommen wird im Hinblick auf einen umfassenden Beitrag zur Verwirklichung seiner Ziele, insbesondere in bezug auf die Rehabilitation der Infrastruktur des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens, die Habung des Lebensstandards und die Beschäftigungsförderung, die Modernisierung der Wirtschaft, die Förderung privater Investitionen, die Verstärkung der technischen Zusammenarbeit und die schrittweise Einführung einer Freihandelszone, eine Bestimmung aufgenommen, in der die Schaffung einer finanziellen Zusammenarbeit mit geeigneten Verfahren und adäquaten Finanzmitteln vorgesehen ist.
2. Im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen bei sozialen, makroökonomischen und finanziellen Problemen, die sich möglicherweise bei der schrittweisen Durchführung der Bestimmungen des Abkommens ergeben, werden die Vertragsparteien die Entwicklung des Handelsverkehrs und der Beziehungen im finanziellen Bereich zwischen der Gemeinschaft einerseits und dem Westjordanland und dem Gaza-Streifen andererseits bei dem im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingerichteten regelmäßigen Wirtschaftsdialog mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen.

#### TITEL V

##### INSTITUTIONELLER RAHMEN

Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der auf der Ebene hoher Beamter tagt und dem die gesamte Durchführung des Abkommens übertragen wird.

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Folgende Nichterfüllungsklausel wird in die Schlußbestimmungen des Abkommens aufgenommen:

'Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele dieses Abkommens erreicht werden. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation mit dem Ziel, eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

'Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt und sind auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Gemischten Ausschuß.'

In die Schlußbestimmungen wird eine Vorschrift aufgenommen, wonach das Abkommen beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union verwahrt wird.

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR LANDWIRTSCHAFT**

Für den Fall, daß die Palästinenser während der Verhandlungen die bestehenden Agrarvereinbarungen ändern oder verbessern möchten, behält sich die Kommission vor, den Rat um zusätzliche Direktiven zu ersuchen.

---

**19.12.96****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ein Europa-Mittelmeer-Interimsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der PLO im Namen der palästinensischen Exekutivbehörde andererseits auszuhandeln

Ratsdok. 10189/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.